Musterantrag diskriminierungsfreie Bezahlkarte

Antrag zu beschließen:

- 1. Der Rat der Stadt/des Landkreises XY beabsichtigt, eine Bezahlkarte nach den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für Geflüchtete ausschließlich als diskriminierungsfreie Bezahlkarte nach dem Vorbild der Social Card der Stadt Hannover einzuführen. Eine restriktive Bezahlkarte, die mit Einschränkungen beim Zahlungsverkehr verbunden ist (wie z.B. Beschränkungen bei der Auszahlung von Bargeld), wird von der Stadt/dem Landkreis XY abgelehnt.
- 2. Die Stadt/der Landkreis XY wird sich bei der Landesregierung dafür einsetzen, dass es keine Verordnung oder landesgesetzliche Regelung gibt, die Kommunen verpflichtet, eine restriktive, diskriminierende Bezahlkarte einzuführen.

Begründung:

Eine Bezahlkarte, die die Verwendung der Leistungen für Geflüchtete einschränkt, ist verfassungsrechtlich bedenklich und diskriminiert die Betroffenen.

Schon jetzt liegen die Leistungen nach dem AsylbLG für Geflüchtete rund 20% unter den Leistungen für Bürgergeldempfänger:innen. Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits in seinem Urteil vom 18 Juli 2012 festgestellt, dass eine Leistungsgewährung unter diesem Niveau mit dem Grundgesetz nur vereinbar wäre, wenn der geminderte Bedarf begründet werden kann. Das ist bisher durch den Gesetzgeber nicht geschehen.

Mit einer Bezahlkarte, die Zahlungen auf bestimmte Händler:innen oder Dienstleistungserbringer:innen beschränkt und Barzahlungen auf einen geringen Betrag begrenzt, wären Leistungsempfänger:innen nicht mehr in der Lage, die kostengünstigsten Angebote zu erwerben. Viele Händler:innen und Dienstleister:innen, bei denen Geflüchtete einkaufen, besitzen kein Kartenlesegerät. Durch die fehlende Überweisungsmöglichkeit sind Ratenzahlungen z.B. an Verkehrsbetriebe, Anwält:innen oder Sportvereine durch die Leistungsberechtigten selbst nicht möglich.

Wenn Ansprüche ungedeckt bleiben, weil der Zugang zu den zustehenden Leistungen durch eine restriktive Bezahlkarte beschränkt ist, bedeutet dies eine faktische zusätzliche Leistungsminderung. Dies kommt einer weiteren Missachtung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gleich.

In der Praxis wird eine verfassungskonforme Umsetzung der Bezahlkarte mit Beschränkungen den Aufwand für die Kommunen ebenso wie für die Betroffenen immens vergrößern. Um sicherzustellen, dass die Leistungsbezieher:innen ihre existenzsichernden Bedarfe tatsächlich decken können, werden sie zahlreiche Einzelanträge stellen müssen, die vom Sozialamt geprüft und beschieden werden müssten.

Da die Behörden auf diese Weise einen tiefen Einblick in das Konsumverhalten der Geflüchteten bekommen könnten, dürfte eine restriktive Bezahlkarte überdies nicht im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) stehen.

Aus den o.g. Gründen ist davon auszugehen, dass es zu vielen Widerspruchs- und Klageverfahren kommen wird , die für die Verwaltung den Arbeitsaufwand erhöhen und zusätzliche finanzielle Belastungen nicht zuletzt durch Verfahrenskosten erwarten lassen.

Der zu erwartende erhöhte Verwaltungsaufwand und die zusätzliche finanzielle Belastung sind nicht im Interesse der Stadt/des Landkreises XY.